



## Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Wurde Ihnen im Entscheid der KESB die Kompetenz erteilt, Ihre betreute Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten, so sind Sie berechtigt, in diesen Bereichen Rechtsgeschäfte für sie abzuschliessen. Es gibt jedoch einzelne Geschäfte, welche nur mit der Zustimmung der KESB rechtsgültig und deshalb von Ihnen als private Beistandsperson (PriBe) nicht alleine abgeschlossen werden können. Diese sogenannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind insbesondere bei Handlungen von grosser Tragweite vorgesehen und dienen nicht nur als zusätzliche Absicherung für die betroffenen Personen, sondern gleichermassen auch als Schutz für Sie selber vor Zweifel oder gar Anschuldigungen, bedeutende Entscheide nachteilig gefällt zu haben.

### Die wichtigsten zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind (vgl. auch Art. 416 ZGB):

- Kündigung der Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt
- Auflösung des Haushalts / Wohnungsräumung
- Abschliessen eines Heimvertrages
- Kaufen, Verkaufen, Belasten und Verpfänden von Liegenschaften
- Alles, was bei der Liegenschaftsverwaltung über den normalen Unterhalt hinausgeht
- Errichtung einer Nutzniessung gem. Art. 745 ff. ZGB
- Kaufen, Verkauf und Verpfänden von übrigen Vermögenswerten
- Annahme und Gewährung von Darlehen
- Abschliessen von Lebensversicherungen, Leibrenten (z.B. Säule 3B) u.ä.
- Abschliessen von Erbteilungs- und Erbverträgen
- Annahme/Ausschlagung einer Erbschaft, sofern eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist (ein offensichtlich überschuldeter Nachlass muss nicht ausgeschlagen werden)
- Verträge zwischen Beistandsperson und verbeiständeter Person
- Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts oder Eintritt in eine Gesellschaft
- Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs u.ä.

Nehmen Sie frühzeitig mit der Fachstelle PriBe Kontakt auf, wenn sich ein zustimmungsbedürftiges Geschäft anbahnt und handeln Sie nicht voreilig. Sollten Sie trotzdem ein zustimmungsbedürftiges Geschäft ohne die Zustimmung der KESB abgeschlossen haben, befindet es sich in einem sogenannten Schwebezustand. Dies bedeutet, die andere Vertragspartei bleibt - im Gegensatz zur betreuten Person - solange an das Rechtsgeschäft gebunden, bis die KESB ihre Zustimmung erteilt oder verweigert. Bei Erteilung der Zustimmung wird es rückwirkend per Vertragsabschluss rechtskräftig. Verweigert die KESB ihre Zustimmung, fällt das Rechtsgeschäft dahin. Bereits bezogene Leistungen können von beiden Seiten zurückgefordert werden.

### Zustimmung durch die verbeiständete Person selber

Wenn die verbeiständete Person urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit in der betreffenden Angelegenheit nicht eingeschränkt ist, kann sie selber die Zustimmung erteilen. Eine Mitwirkung der KESB ist in diesem Fall nicht notwendig. Im Zweifelsfalle oder bei Gefahr von einer Zustimmung unter Druck, sollte auf jeden Fall die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Schliesslich ist die Urteilsfähigkeit oft nicht einfach festzustellen. Sie hängt nicht nur mit der gesundheitlichen Verfassung der verbeiständeten Person zusammen, sondern auch mit der Komplexität der entsprechenden Angelegenheit.

Während der Verkauf einer Liegenschaft ein komplexeres Rechtsgeschäft darstellt, welches höhere Anforderungen an die Urteilsfähigkeit stellt, handelt es sich bei der Kündigung einer Mietwohnung in Verbindung mit dem Umzug in eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung um ein leichter nachzuvollziehendes Rechtsgeschäft, bei dem die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit tiefer anzusetzen sind. Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, welche die verbeiständete Person ohne Mitwirkung der KESB abschliessen kann, empfiehlt es sich je nach Komplexität der Verhältnisse, die Urteilsfähigkeit durch ein Arzteugnis attestieren zu lassen. Auf jeden Fall sollten Sie frühzeitig mit der Fachstelle Private Beistandspersonen Rücksprache nehmen.

**Rechtsgeschäfte zwischen Ihnen als Beiständin oder Beistand und Ihrer betreuten Person brauchen ungeachtet deren Urteilsfähigkeit immer die Zustimmung der KESB!**

#### **Ablauf bei einem zustimmungsbedürftigen Geschäft**

1. Nehmen Sie mit der Fachstelle PriBe Kontakt auf und lassen Sie sich beraten.
2. Bei komplexen Verträgen reichen Sie einen Vertragsentwurf zur Vorprüfung bei der KESB ein (Liegenschaftsverkäufe vgl. separates Merkblatt)
3. Unterschreiben Sie, zusammen mit allen anderen Vertragsparteien, den definitiven Vertrag, welcher mit einem Zustimmungsvorbehalt ("nur gültig mit Zustimmung der KESB") versehen sein muss.
4. Formulieren Sie einen Antrag mit einer Begründung und reichen Sie ihn zusammen mit dem von Ihnen und allen weiteren Vertragsparteien unterzeichneten Vertrag sowie den relevanten Unterlagen bei der KESB ein (vgl. auch Merkblatt "Anträge stellen").
5. Der Entscheid der KESB erfolgt schriftlich an Sie.
6. Bei einem positivem Entscheid der KESB wickeln Sie das Geschäft definitiv ab. Sollte die KESB die Zustimmung nicht erteilen, kann das Geschäft nicht rechtsgültig abgeschlossen und muss in der vorliegenden Form verworfen werden.

Beachten Sie zudem: Selbst wenn die verbeiständete Person nicht mehr urteilsfähig ist, sollten Sie versuchen, sie persönlich in das Geschäft miteinzubeziehen. Ihr mutmasslicher Wille kann dadurch zu Tage treten. Auf den Einbezug sollten Sie nur verzichten, sofern sich die betroffene Person in keiner Form mehr äussern kann und ein Einbezug gar unnötigen Stress verursachen würde.